

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	 Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Adresse / Indirizzo	Suisseporcs Allmend 8 6204 Sempach Tel.: 041 462 65 90 E-Mail: info@suisseporcs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.04.2017 sig. Meinrad Pfister, Präsident sig. Dr. Felix Grob, Geschäftsführer Forderungen der Suisseporcs, die nicht Teil der vom BR/BLW vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind (eigene Vorschläge)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)	10
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	54
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	55
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	63
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	64
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	65
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	69
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	77
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	78
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)	79
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	80
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	84
<i>Anhang</i>	84
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	87
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	90
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	91
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	92

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Suisseporcs dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Suisseporcs bittet den Bundesrat darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen von den Anpassungen betroffen. Die Suisseporcs stellt fest, dass die unbefriedigende Einkommenssituation und unproduktiven, administrativen Mehraufwänden fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Die Suisseporcs erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat J. Schneider erwähnten Ziele. Die Suisseporcs verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliertere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.
- Hinsichtlich des Tierwohls ist die Suisseporcs enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagenen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Wir unterstützen die Forderung des SBV für die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.
- Die Suisseporcs hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen ohne Strategie und Perspektiven für die Betroffenen wird, mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massnahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer, welche oft auf längere Zeiträume investieren. Sie brauchen Stabilität und Perspektiven.
- Die Suisseporcs befürwortet die Stärkung der Rentabilitätsanforderungen in Bezug auf die Gewährung von Strukturhilfen. Allerdings muss dabei der Blick allem voran auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit gerichtet werden und es müssen Perspektiven geboten werden, besonders für die junge Generation.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs fordert nachdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide. Die inländische Futtermittelproduktion ist dramatisch eingebrochen und bringt die CH-Tierhaltung in eine Gefährdungssituation mit Blick auf die auch global gesehen wichtige Kreislaufwirtschaft.

Der Rückgang der Verfügbarkeit und des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Die Suisseporcs gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2018-2021 ist diesen endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
<i>Art. 5 Beiträge</i>	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <table border="1" data-bbox="611 882 1323 1436"> <thead> <tr> <th></th> <th>Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter, Mohn und Saflor-Distel:</td> <td>700-1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td>700-1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td>1800</td> </tr> <tr> <td>g. Futtergetreide</td> <td>400</td> </tr> </tbody> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter , Mohn und Saflor-Distel:	700 -1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 -1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja:	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800	g. Futtergetreide	400	Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert Die Suisseporcs die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide. Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.
	Franken																	
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Leindotter , Mohn und Saflor-Distel:	700 -1000																	
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 -1000																	
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000																	
d. für Soja:	1000																	
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000																	
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800																	
g. Futtergetreide	400																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Körnermais	300	
Art. 7	<p>Art. 7 DZV streichen: Die Kürzungen von Direktzahlungen auf Grund der HBV in der DZV sind nicht akzeptabel. Die Verknüpfung von Direktzahlungen und Höchstbestandesrecht ist nicht korrekt. Das führt zu einer doppelten Bestrafung und hat oft existenzielle Ausmasse. Die Sanktionen reichen vollkommen aus, um eine Überschreitung zu verhindern. Die Kürzung von Leistungszahlungen nach DZV ist daher unverhältnismässig. Eine Kürzung der Direktzahlungen bei einem Überschreiten von Höchstbestandeszahlen ist zudem nicht systemkompatibel, denn das Bundesgericht hat festgehalten, dass die „Abgaben“ (!) gemäss HBV Lenkungsabgaben darstellen.</p>		
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	<p>Änderungen des Gesuchs</p> <p>² Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden.</p> <p>³ Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt:</p> <p>a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.</p>		
Art. 15 Abs. 1 und 2	<p>1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten.</p> <p>2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.					
Art. 16 Abs. 2 und 3	Aufgehoben					
Art. 17 Abs. 2	2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.					
Art. 18 Abs. 2	Aufgehoben					
<i>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 1.5</i>	1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.					
<i>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.5 Bst. b</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>b. Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td>Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung 100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung 100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung 100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben					

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten.

Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich die Suisseporcs nicht äussert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1</p>	<p>3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.</p>	<p>Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt; <p>2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
<i>Art. 7 Abs. 5-8</i>	<p>Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist; b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt; c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt; d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt; e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt. <p>6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein.</p> <p>7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht.</p> <p>8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden. Dies schafft mehr Transparenz für alle Beteiligten.</p>
<i>Art. 8 Abs. 1bis</i>	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	Die Suisseporcs begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
<i>Art. 9 Abs. 2 und 4</i>	<p>2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung.</p> <p>4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.</p>	Die Suisseporcs begrüsst die Änderung.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Suisseporcs begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 7a</i>	<p>Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</p> <p>1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt.</p> <p>2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpggebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.</p>
<i>Art. 8 Abs. 4 und 5</i>	<i>Aufgehoben</i>	<p>Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.</p>
<i>Art. 9 Abs. 1</i>	<p>1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Präzisierung.</p>
<i>Art. 10 Abs. 1bis</i>	<p>1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bensmittels zertifiziert werden.	
<p>Art. 11</p>	<p>Anforderungen an die Zertifizierungsstellen</p> <p>1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen.</p> <p>2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein;</p> <p>b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind.</p> <p>c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.</p> <p>d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben; 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden; 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel- 	<p>Inhaltlich keine Bemerkungen.</p> <p>Die Suisseporcs unterstützt das Anliegen des Schweizer Bauernverband zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
<i>Art. 12a</i>	Berichterstattung der Zertifizierungsstellen Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
<i>Art. 14</i>	Zuständigkeiten 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 14a</i>	<p>Überwachung der Zertifizierungsstellen</p> <p>1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere:</p> <p>a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung;</p> <p>b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden.</p> <p>2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab.</p> <p>3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind.</p> <p>4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid.</p> <p>5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.</p>	
<i>Art. 14b</i>	<p>Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen</p> <p>Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.</p>	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
<i>Art. 16 Abs. 6</i>	<p>6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.</p>	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandwahrung fortgeführt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 17</i>	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ...</p> <p>im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Tierwohlbeiträge: Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass „Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen [...] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“, was absolut unangebracht ist. In den vergangenen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200'000 Stück und der Muttersauenbestand um die Hälfte ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. Von hoher Tierintensität zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der einheimischen Tierhaltung und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Suisseporcs unterstützt das Anliegen des Schweizer Bauernverbandes, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmegewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Ressourceneffizienzbeiträge: Die Suisseporcs begrüsst die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Es ist eine Mehrleistung und keine Normleistung.

Biodiversitätsbeiträge: Die Suisseporcs lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Die Suisseporcs fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

Kürzungsbestimmungen: Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge</i>	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps.	Die Suisseporcs verlangt die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.
<i>Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7</i>	f. Ressourceneffizienzbeiträge: 4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Die Suisseporcs begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme. Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge. Sie führt zu einer Verminderung der Ammoniakemissionen. Die Suisseporcs begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten. Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen.
<i>Art. 14</i>	Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen 1 Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 5 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Der Anteil Biodiversitätsförderfläche muss mindestens 5 % der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Damit kann die Anbaufläche zur Nahrungsmittelproduktion verbessert werden.
<i>Art. 30 Abs. 3bis</i>	3 ^{bis} Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Die Suisseporcs begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden.

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtigt werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung.
Art. 33 Abs. 2	2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	<i>Aufhebung der Kurzalpfung, zu welcher Abklärungen laufen.</i> Da die aktuelle Regelung auf einer veralteten Datengrundlage basiert und so zu einer Ungleichbehandlung führt, muss eine Lösung gefunden werden, mit der die Milchviehsömmerung nicht geschwächt wird. Die Suisseporcs schlägt vor, die Regelung nicht aufzuheben, sondern auf eine aktuelle angepasste Basis zu stellen. Es ist unbestritten, dass Sömmerungsbetriebe mit kurzer Bestossung praktisch die gleichen Fixkosten auf weniger Tage umlegen müssen.
Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST. e. <i>Aufgehoben</i> 3 <i>Aufgehoben</i>	Siehe Art. 40 Abs. 2
Art. 49 Abs. 2	2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:	Siehe Art. 40 Abs. 2

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</p> <p>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p>	
<p>Art. 55 Abs. 7</p>	<p>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.</p> <p>Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.</p>	<p>Suisseporcs begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.</p>
<p>Art. 56 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.</p>	<p>Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Die Suisseporcs fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.</p>
<p>Art. 58 Abs. 4 und 6</p>	<p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</p> <p>Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problem-</p>	<p>Die Suisseporcs lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>pflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt;</p> <p>b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen;</p> <p>c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4;</p> <p>d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b.</p> <p>6 Aufgehoben Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.</p>	<p>Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;</p> <p>b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
<p>Art. 71, Abs. 2</p>	<p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
<p>Art. 72</p>	<p>Beiträge</p> <p>1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausge-</p>	<p>Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätz-</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>richtet:</p> <p>a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag);</p> <p>b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag);</p> <p>2 Tierwohlbeiträge werden pro GVE Tier und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.</p>	<p>lichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.</p>
<p>Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h</p>	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p style="padding-left: 40px;">5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage</p> <p style="padding-left: 40px;">5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage</p> <p>d. Tierkategorien der Schafgattung:</p> <p style="padding-left: 40px;">3. Aufgehoben Weidelämmer;</p> <p>h. Wildtiere:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Hirsche,</p> <p style="padding-left: 40px;">2. Bisons.</p>	<p>Bst. a Ziff 5: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p> <p>Bst. d Ziff. 3: Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 74</p>	<p>BTS-Beitrag</p> <p>1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden; b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig. <p>2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g.</p> <p>3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Die Suisseporcs fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben ab–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden,</p>	<p>Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrechterhalten.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	
<p>Art. 76</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt Die Suisseporcs die Aufhebung ab.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</p>	<p>Die Suisseporcs lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig, demotivierend für den Einsatz von emissionsreduzierenden Ausbringssystemen ist und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist.</p>
<p>Art. 82a, Abs. 2</p>	<p>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</p>	<p>Die Suisseporcs lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.</p>
<p>Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Art. 82b</p>	<p>Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998³ ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis 2024 mindestens 2025 ausgerichtet.</p>	<p>Die Suisseporcs lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Die Suisseporcs fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produktionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.</p>
<p>Art. 82c</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen 1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durch-</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die bewusst nicht komplex gestalteten Voraussetzungen des Programms, denn dadurch wird der administrative Aufwand gering gehalten und die Teilnahmebereitschaft vergrössert.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>schnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.</p>	
<p><i>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</i> <i>Art. 82d</i></p>	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.</p> <p>4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %. <p>5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau.</p>
<p><i>Art. 82e</i></p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt.</p>	

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.</p> <p>3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»⁵ aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.</p>	
<p><i>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau</i> Art. 82f</p>	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.</p> <p>2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.</p> <p>4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:</p> <p>a. 2018:15 %;</p> <p>b. 2019: 20 %;</p> <p>c. 2020: 25 %;</p> <p>d. 2021: 30 %.</p> <p>5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p> <p>6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.</p>	<p>Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen.</p> <p>Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglichkeit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden.</p> <p>Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang</p>	<p>Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzun-</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>6b festgelegt.</p> <p>2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.</p> <p>3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.</p>	<p>gen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerwirtschaft nicht tragbar sind.</p>
<p>Art. 97 Abs. 3</p>	<p>3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann.</p> <p>Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll, bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.</p>
<p>Art. 98 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>Art. 99 Abs. 2 und 4</p>	<p>2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen.</p> <p>4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone für bestimmte Direktzahlungsarten oder in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch</p>	<p>Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	höchstens den 1. Mai.	
Art. 103 Abs. 2 und 3	<p>Aufgehoben</p> <p>² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</p>	<p>Die Suisseporcs fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.</p> <p>Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.</p>
Art. 115c, Abs. 6	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a nicht erforderlich.	
Art. 115d	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.</p>	Siehe Kommentar zu Art. 76.
Anhang 1 ÖLN		
Ziff. 1.1 Bst. c	<p>c. Produktionsangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, - bei den Wiesen und Weiden: die Düngung ohne Hofdünger, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) und sowie Schnitzeitpunkt bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b auch der Schnitzeitpunkt. 	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Die Suisseporcs verlangt explizit die Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HO-DUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.</p> <p>Zudem schlägt Die Suisseporcs redaktionelle Änderungen vor.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
<i>Ziff. 1.2</i>	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.												
<i>Ziff. 2.1.1</i>	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.												
<i>Anhang 1, Ziff. 6.1.2</i>	6.1.2 Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.	Die Aufrüstung alter Feldspritzen mit einem <i>automatischen</i> Reinigungssystem bringt neue Kosten, jedoch nur bedingte Verbesserungen gegenüber der manuell gesteuerten Innenreinigung. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Spritze auf einem korrekt in die Jauchegrube entwässerten Waschplatz zu reinigen.												
<i>Ziff. 6.2.4 Bst. c</i>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 1061 728 1173">Pro- dukteka- tegorie</td> <td data-bbox="739 1061 952 1173">Schaderreger/ Kultur</td> <td data-bbox="963 1061 1120 1173">im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td> <td data-bbox="1131 1061 1321 1173">Nur mit Sonder- bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 1181 728 1332">c. Insek- tizide</td> <td data-bbox="739 1181 952 1332">Getreidehähn- chen bei Getrei- de</td> <td data-bbox="963 1181 1120 1332">Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Spi- nosad.</td> <td data-bbox="1131 1181 1321 1332">sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="739 1340 952 1455">Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td> <td data-bbox="963 1340 1120 1455">Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Az- adirachtin,</td> <td data-bbox="1131 1340 1321 1455">sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel</td> </tr> </table>	Pro- dukteka- tegorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonder- bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar	c. Insek- tizide	Getreidehähn- chen bei Getrei- de	Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Spi- nosad.	sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel		Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Az- adirachtin,	sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassungen.
Pro- dukteka- tegorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonder- bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar											
c. Insek- tizide	Getreidehähn- chen bei Getrei- de	Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Spi- nosad.	sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel											
	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Az- adirachtin,	sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel											

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i></p> <hr/> <p>Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnen- blumen</p> <p>Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Piri- carb, Py- metrozin, Spirotetra- mat und Flonicamid</p> <p>sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel</p> <hr/> <p>Maiszünsler bei Körnermais</p> <p>Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von <i>Tricho- gramme spp</i></p> <p>sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen- schutzmittel</p>	
<p>Ziff. 6.3.4</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.</i></p> <p>Die Suisseporcs begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.</p>
<p>Ziff. 9.6</p>	<p>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern</p>	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.	
Anhang 4 BFF		
<i>Ziff. 12.1.4</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Ziff. 12.1.9</i>	Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	<p>Die Suisseporcs begrüsst eine fachgerechte Baumpflege, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig. Diese Anforderung wird wohl dazu führen, dass viele Bäume gefällt werden, da die Landwirte die Bäume nicht mehr schneiden wollen und sie für die Behinderung, die bei der Bewirtschaftung des Landes durch den Baum entsteht, nicht einmal mehr den BFF-Beitrag erhalten. Eventuell ist die fachgerechte Baumpflege nur für junge Bäume, z. B. bis zum Alter 10 Jahre, zu verlangen.</p> <p>Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen.</p> <p>Die Suisseporcs erwartet, dass er an der Ausarbeitung der Checkliste beteiligt wird.</p> <p>Zu einem gesunden und vitalen Baum gehört auch eine ausreichende Nährstoffversorgung (siehe Art. 55 Abs.7). Der anhaltende Trend, im Bereich der HSOB immer weitergehende Forderungen zu stellen, ist jedoch äusserst problematisch. Ein Bewirtschafter ist nicht verantwortlich, wenn z.B. der Baumwuchs trotz Pflege kümmerlich bleibt.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 12.2.6	Aufgehoben	Wird durch Ziff. 12.1.9 ersetzt.
Ziff. 14.1.6	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezone, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem <i>Lolium perenne</i> , <i>Poa pratensis</i> , <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron repens</i>) und Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.	
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
Anhang 5 GMF Ziff. 1.1.	1.1 zum Grundfutter zählen... n. Müllereinebenprodukte	Die Suisseporcs fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
Anhang 5 GMF Ziff. 3.1	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
Anhang 6 Tierwohlprogramme		
Anhang 6 A BTS		
1 Allgemeine Anforderungen	1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben. 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf	Umformuliert

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungser- eignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS- konformen Unterkunft untergebracht werden.</p> <p>1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einst- reue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt..</p> <p>1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Aus- stallen weiterhin einzeln gehalten werden.</p>	
<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p>	<p>2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Liegebereich mit einer Strohmattatze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; b. einem nicht eingestreuten Bereich. <p>2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach <i>[Dokument noch nicht definiert]</i> entspricht; b. keine Liegematte defekt ist; und c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind. <p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der</p>	<p>Ziff. 2.3. Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Katego- rien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während der Fütterung; b. während des Weidens; c. während des Melkens; d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege. <p>2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig; b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert. <p>2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen; g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden; h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin. 	
<i>3 Tiere der Pferdegattung</i>	<p>3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer 	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für das Tier gleichwertigen Unterlage;</p> <p>b. einem nicht eingestreuten Bereich.</p> <p>3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.</p> <p>3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.</p> <p>3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. während der Fütterung;</p> <p>b. während des Auslaufs in Gruppen;</p> <p>c. während der Nutzung;</p> <p>d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege.</p> <p>3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;</p> <p>b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert;</p> <p>c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.</p>	
<i>4 Tiere der Ziegengattung</i>	<p>4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <p>a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m² pro Tier mit einer Strohmattatze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden;</p>	<p>Die Suisseporcs lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>diese müssen nicht eingestreut sein.</p> <p>b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m2 pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar.</p> <p>4.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. während der Fütterung;</p> <p>b. während des Weidens;</p> <p>c. während des Melkens;</p> <p>d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.</p> <p>4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;</p> <p>b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert</p>	
<p>5 Tiere der Schweinegattung</p>	<p>5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <p>a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und</p> <p>b. einem nicht eingestreuten Bereich.</p>	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. während der Fütterung in Fressständen;</p> <p>b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;</p> <p>c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung;</p> <p>d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen);</p> <p>e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauerhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden;</p> <p>f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig;</p> <p>g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren;</p> <p>h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einfläch-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buch-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																													
	stabe a sind zulässig.																														
6 Kaninchen	<p>6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <p>a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht;</p> <p>b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.</p> <p>6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen.</p> <p>6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m² zur Verfügung stehen.</p> <p>6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m² umfassen.</p> <p>6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:</p> <table border="1" data-bbox="618 933 1317 1276"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe</th> <th colspan="3">Mindestflächen pro Jungtier</th> </tr> <tr> <th>mit Wurf</th> <th>ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7</th> <th>Vom Absetzen bis zum 35. Lebensstag</th> <th>vom 36. bis zum 84. Lebensstag</th> <th>ab dem 85. Lebensstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>minimale Gesamtfläche pro Tier (m²), wovon</td> <td>1,50¹</td> <td>0,60¹</td> <td>0,10¹</td> <td>0,15¹</td> <td>0,25¹</td> </tr> <tr> <td>– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m²)</td> <td>0,50</td> <td>0,25</td> <td>0,03</td> <td>0,05</td> <td>0,08</td> </tr> <tr> <td>– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m²)</td> <td>0,40</td> <td>0,20</td> <td>0,02</td> <td>0,04</td> <td>0,06</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.</p> <p>6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfüg-</p>		Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier			mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7	Vom Absetzen bis zum 35. Lebensstag	vom 36. bis zum 84. Lebensstag	ab dem 85. Lebensstag	minimale Gesamtfläche pro Tier (m ²), wovon	1,50 ¹	0,60 ¹	0,10 ¹	0,15 ¹	0,25 ¹	– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m ²)	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08	– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m ²)	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06	
	Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier																												
	mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7	Vom Absetzen bis zum 35. Lebensstag	vom 36. bis zum 84. Lebensstag	ab dem 85. Lebensstag																										
minimale Gesamtfläche pro Tier (m ²), wovon	1,50 ¹	0,60 ¹	0,10 ¹	0,15 ¹	0,25 ¹																										
– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m ²)	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08																										
– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m ²)	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06																										

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>gung stehen. 6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.</p>	
<p>7 Nutzgeflügel</p>	<p>7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu: a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB). 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig. 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten. 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohbällen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind. 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren.</p>	<p>Die Suisseporcs fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m² pro 1000 Legehennen bzw. 13 m² pro 1000 Junghennen. <i>Ein konkreter Vorschlag der Branche folgt.</i> 17 m² bzw. 13 m² sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<p>7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren.</p> <p>7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche;</p> <p>b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen;</p> <p>c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p> <p>7.8 Der AKB muss:</p> <p>a. vollständig gedeckt sein;</p> <p>b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen;</p> <p>c. die folgenden Mindestmasse aufweisen:</p> <table border="1" data-bbox="618 951 1249 1366"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 951 757 1027">Tiere</th> <th data-bbox="757 951 891 1027">Bodenfläche des AKB (jeweils Fläche eingestreu)</th> <th data-bbox="891 951 1025 1027">Minimale offene Seitenfläche des AKB Kunststoff- oder Drahtgittere sind zulässig</th> <th data-bbox="1025 951 1249 1027">Für Besten mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und Öffnungen zur Weide</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1027 757 1129">Hennen und Hähne</td> <td data-bbox="757 1027 891 1129">– mindestens 43 m² pro 1000 Tiere</td> <td data-bbox="891 1027 1025 1129">– mindestens 17 m² pro 1000 Tiere</td> <td data-bbox="1025 1027 1249 1129">– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1129 757 1248">Jungghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)</td> <td data-bbox="757 1129 891 1248">– mindestens 32 m² pro 1000 Tiere</td> <td data-bbox="891 1129 1025 1248">– mindestens 13 m² pro 1000 Tiere</td> <td data-bbox="1025 1129 1249 1248">– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1248 757 1366">Mastpoulets und Truten</td> <td data-bbox="757 1248 891 1366">– mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern</td> <td data-bbox="891 1248 1025 1366">– mindestens 8 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern</td> <td data-bbox="1025 1248 1249 1366">– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m² der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.</td> </tr> </tbody> </table> <p>7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die</p>	Tiere	Bodenfläche des AKB (jeweils Fläche eingestreu)	Minimale offene Seitenfläche des AKB Kunststoff- oder Drahtgittere sind zulässig	Für Besten mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und Öffnungen zur Weide	Hennen und Hähne	– mindestens 43 m ² pro 1000 Tiere	– mindestens 17 m ² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.	Jungghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	– mindestens 32 m ² pro 1000 Tiere	– mindestens 13 m ² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.	Mastpoulets und Truten	– mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– mindestens 8 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.	
Tiere	Bodenfläche des AKB (jeweils Fläche eingestreu)	Minimale offene Seitenfläche des AKB Kunststoff- oder Drahtgittere sind zulässig	Für Besten mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und Öffnungen zur Weide															
Hennen und Hähne	– mindestens 43 m ² pro 1000 Tiere	– mindestens 17 m ² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.															
Jungghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	– mindestens 32 m ² pro 1000 Tiere	– mindestens 13 m ² pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.															
Mastpoulets und Truten	– mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– mindestens 8 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.															

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.</p> <p>7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslaufläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen nicht mehr zugelassen werden.</p>	<p>Zu Ziff. 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.</p>
Anhang 6 B RAUS		
<p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p>	<p>1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.</p> <p>1.2 Als Auslaufläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche im Freien, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.</p> <p>1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslaufläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.</p> <p>1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p> <p>1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine.</p> <p>1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.</p>	
<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schaf-</p>	<p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p>	<p>Ziff. 2.4: Wird das zweiteilige Programm RAUS Basis und RAUS Weide nicht eingeführt, ist diese Bestimmung bezüglich der minimalen Raufutteraufnahme auf der Weide ersatzlos zu streichen. Die Verschärfung bezüglich der Nennung</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p><i>gattung</i></p>	<p>b. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide ;</p> <p>2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslaufläche gewährt werden.</p> <p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;</p> <p>b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;</p> <p>c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;</p> <p>d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslaufläche notwendig ist.</p> <p>2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden</p>	<p>von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird kategorisch abgelehnt.</p> <p><i>Ziff. 2.5 Bst. a:</i> Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern. (Vgl. Agroscope)</p> <p><i>Ziff. 2.6 und 2.7:</i> Die Tabellen zur Auslauflächen wurden nicht verändert und entsprechen der geltenden Verordnung.</p> <p><i>Ziff. 2.8. und 2.9.:</i> Die Suisseporcs lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslaufläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag oder Trockenheit;</p> <p>b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;</p> <p>c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;</p> <p>2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslaufläche zur Verfügung stehen:</p> <p>2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslaufläche zur Verfügung stehen:</p> <p>2.8 Die Auslaufläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslaufläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.</p> <p>2.9 Die Auslaufläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslaufläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.</p>	
<p><i>3 Tiere der Schweinegattung</i></p>	<p>3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden;</p> <p>b. an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumen-</p>	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
	<p>tieren.</p> <p>3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden.</p> <p>3.3 Befestigte Auslauflächen</p> <table border="1" data-bbox="618 488 1326 719"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 488 1115 536">Tiere</th> <th data-bbox="1115 488 1326 536">Minimale Auslaufläche m²/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 544 1115 576">Zuchteber, über halbjährig</td> <td data-bbox="1115 544 1326 576">4,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 576 1115 608">nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig</td> <td data-bbox="1115 576 1326 608">1,3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 608 1115 639">säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1115 608 1326 639">5,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 639 1115 671">abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1115 639 1326 671">0,3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 671 1115 703">Remonten und Mastschweine, über 60 kg</td> <td data-bbox="1115 671 1326 703">0,65</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 703 1115 719">Remonten und Mastschweine, unter 60 kg</td> <td data-bbox="1115 703 1326 719">0,45</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslaufläche müssen ungedeckt sein.</p> <p>3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslaufläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.</p>	Tiere	Minimale Auslaufläche m ² /Tier	Zuchteber, über halbjährig	4,0	nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3	säugende Zuchtsauen	5,0	abgesetzte Ferkel	0,3	Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65	Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45	
Tiere	Minimale Auslaufläche m ² /Tier															
Zuchteber, über halbjährig	4,0															
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3															
säugende Zuchtsauen	5,0															
abgesetzte Ferkel	0,3															
Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65															
Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45															
<i>4 Nutzgeflügel</i>	<p>4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.</p> <p>4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden.</p> <p>b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden.</p> <p>c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen so-</p>															

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslaufläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m² je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.</p> <p>d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben.</p> <p>e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben bd sind mit Angabe des Grundes («Niederschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren.</p> <p>4.3 Anforderungen an die Weide:</p> <p>a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8).</p> <p>b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.</p>	
<p>5 Hirsche</p>	<p>5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.</p> <p>5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².</p> <p>5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m².</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6 Bisons	<p>6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.</p> <p>6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².</p>	Die Suisseporcs begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.
Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau		
1 Verzicht auf Herbizide	<p style="text-align: right;">in Punkten</p> <hr/> <p>a. <i>Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.</i> 1</p> <hr/> <p>b. <i>Vollständiger Verzicht auf Herbizide.</i> 2</p> <hr/> <p>c. <i>Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.</i> 3</p>	
2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz	<p style="text-align: right;">in Punkten</p> <hr/> <p>a. <i>Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</i> 1</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. <i>Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</i> 2</p> <hr/> <p>c. <i>Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten»: Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</i> 3</p>	
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau		
1 Verzicht auf Herbizide	<p style="text-align: right;">in Punkten</p> <hr/> <p>a. <i>Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)</i> 2</p> <hr/> <p>b. <i>Vollständiger Verzicht auf Herbizide.</i> 3</p>	<p>Zu viel Unkraut senkt den Ertrag und die Qualität beim Zuckerrübenanbau und erschwert die Verarbeitung. Wird beim Zuckerrübenanbau auf Herbizide verzichtet, müssen stattdessen viele teure Arbeitsstunden eingesetzt werden. Wegen diesen Schwierigkeiten ist die Bio-Zuckerrübenproduktion in der Schweiz praktisch erlegen. 2016 bauten noch sechs Landwirte auf 9 Hektaren Bio Rüben an.</p> <p>Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbizidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzler diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, muss eine weitere Massnahme zusammen mit der</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
		Branche erarbeitet werden. Um die Ziele zur Reduktion des PSM Einsatzes zu erreichen, ist in Absprache mit der Branche zwingend eine Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung einzufügen.								
<i>2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">in Punkten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. <i>Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)</i></td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>b. <i>Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)</i></td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> </tbody> </table>		in Punkten	a. <i>Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)</i>	1	b. <i>Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)</i>	2	Die Suisseporcs begrüsst die Reduktion und/oder den Verzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.		
	in Punkten									
a. <i>Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)</i>	1									
b. <i>Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)</i>	2									
Anhang 7 Beitragsansätze <i>Ziff. 1.6.1</i> <i>Sömmerungsbeiträge</i>	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 70%;">a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td style="width: 30%; text-align: right;">400 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td>b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide</td> <td style="text-align: right;">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td>c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden</td> <td style="text-align: right;">120 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td>d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td style="text-align: right;">400 Fr. pro NST</td> </tr> </tbody> </table>	a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST	b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	Aufhebung der Kurzalpung, zu welcher Abklärungen laufen. (s. Art. 40 Abs. 2)
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST									
b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST									
c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST									
d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																
Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Biodiversitätsförderflächen	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="616 371 1326 1031"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Qualitätsstufe I</th> <th colspan="2">Qualitätsstufe II</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Extensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>1350</td> <td>4080</td> <td>1650</td> <td>4920</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>1080</td> <td>860</td> <td>1620</td> <td>4840</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>630</td> <td>500</td> <td>1570</td> <td>4700</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td>495</td> <td>450</td> <td>1055</td> <td>4100</td> </tr> <tr> <td>2 Streueflächen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Talzone</td> <td>1800</td> <td>4440</td> <td>1700</td> <td>2060</td> </tr> <tr> <td>Hügelzone</td> <td>1530</td> <td>4220</td> <td>1670</td> <td>4980</td> </tr> <tr> <td>Bergzone I und II</td> <td>1080</td> <td>860</td> <td>1620</td> <td>4840</td> </tr> <tr> <td>Bergzone III und IV</td> <td>855</td> <td>680</td> <td>1595</td> <td>4770</td> </tr> <tr> <td>5 Hecken, Feld- und Ufergehölze</td> <td>2700</td> <td>2460</td> <td>2300</td> <td>2840</td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr				Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II		1 Extensiv genutzte Wiesen					a. Talzone	1350	4080	1650	4920	b. Hügelzone	1080	860	1620	4840	c. Bergzone I und II	630	500	1570	4700	d. Bergzone III und IV	495	450	1055	4100	2 Streueflächen					Talzone	1800	4440	1700	2060	Hügelzone	1530	4220	1670	4980	Bergzone I und II	1080	860	1620	4840	Bergzone III und IV	855	680	1595	4770	5 Hecken, Feld- und Ufergehölze	2700	2460	2300	2840	<p>Die Suisseporcs lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.</p> <p>Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktive und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.</p> <p>Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.</p>
	Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr																																																																	
	Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II																																																															
1 Extensiv genutzte Wiesen																																																																		
a. Talzone	1350	4080	1650	4920																																																														
b. Hügelzone	1080	860	1620	4840																																																														
c. Bergzone I und II	630	500	1570	4700																																																														
d. Bergzone III und IV	495	450	1055	4100																																																														
2 Streueflächen																																																																		
Talzone	1800	4440	1700	2060																																																														
Hügelzone	1530	4220	1670	4980																																																														
Bergzone I und II	1080	860	1620	4840																																																														
Bergzone III und IV	855	680	1595	4770																																																														
5 Hecken, Feld- und Ufergehölze	2700	2460	2300	2840																																																														
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	<table border="1" data-bbox="616 1235 1326 1449"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>BTS</th> <th>RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)</th> <th>Zusatzbeitrag RAUS Weide (mind. 25% TS)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)			BTS	RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag RAUS Weide (mind. 25% TS)					<p>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:</p> <p>Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide (25% TS aus Weidefutter) sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.</p>																																																					
Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																																																																	
	BTS	RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbeitrag RAUS Weide (mind. 25% TS)																																																															

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																													
	<p style="text-align: right; color: red;">Weidefut- ter)</p> <hr/> <p>a. Tierkategorien der Rinder- gattung und Wasserbüffel:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;">1.</td> <td style="width: 40%;">Milchkühe</td> <td style="width: 10%;">90</td> <td style="width: 10%;">190</td> <td style="width: 10%; color: red;">80</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>andere Kühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td style="color: red;">80</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td> <td>90</td> <td>190</td> <td style="color: red;">80</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td style="color: red;">80</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>-</td> <td>370</td> <td style="color: red;">80</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td style="color: red;">80</td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td style="color: red;">80</td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td style="color: red;">80</td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>-</td> <td>370</td> <td style="color: red;">80</td> </tr> </table>	1.	Milchkühe	90	190	80	2.	andere Kühe	90	190	80	3.	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80	4.	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80	5.	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80	6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80	7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80	8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80	9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80	<p>Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.</p>
1.	Milchkühe	90	190	80																																											
2.	andere Kühe	90	190	80																																											
3.	weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80																																											
4.	weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80																																											
5.	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80																																											
6.	männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80																																											
7.	männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80																																											
8.	männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80																																											
9.	männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80																																											
<i>Ziff. 5.5</i>	<i>Aufgehoben</i>																																														
<i>Ziff. 6.5</i>	6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen 6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	<p>Die Suisseporcs unterstützt die Einführung dieses REB für die Phasenfütterung, welcher einen Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgeltet.</p>																																													
<i>Ziff. 6.7</i>	6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau 6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt: <table border="0" style="margin-left: 40px; width: 80%;"> <tr> <td style="text-align: right;">Anzahl Punkte</td> <td style="text-align: left;">Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche</td> </tr> <tr> <td>a. 1</td> <td>400 Fr.</td> </tr> </table>	Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche	a. 1	400 Fr.	<p><i>Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Abgeltung des Fungizid- und Insektizidverzichts analog zur Extensoproduktion mit 400 Fr.</i></p> <p>Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide sind zu tief angesetzt und gelten die nötigen Zusatzinvestitionen in die mechanische Unkrautbekämpfung nicht ab. Zu-</p>																																									
Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche																																														
a. 1	400 Fr.																																														

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<table border="0"> <tr> <td>b.</td> <td>2</td> <td>550 Fr.</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>3</td> <td>700 Fr.</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>4</td> <td>850 Fr.</td> </tr> <tr> <td>e.</td> <td>5</td> <td>1000 Fr.</td> </tr> </table> <p>6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.</p>	b.	2	550 Fr.	c.	3	700 Fr.	d.	4	850 Fr.	e.	5	1000 Fr.	<p>dem liegt der mögliche finanzielle Produkteertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide und somit fällt auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht.</p> <p>Wie erwähnt, stellt der Bonusbeitrag von 10% für die Landwirte einen nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktor dar.</p>
b.	2	550 Fr.												
c.	3	700 Fr.												
d.	4	850 Fr.												
e.	5	1000 Fr.												
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		<p>Die Suisseporcs fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.</p> <p>Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3).</p> <p>Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</p>												
<i>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="616 1182 1093 1214">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1099 1182 1326 1214">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="616 1219 1093 1369">b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td> <td colspan="2" data-bbox="1099 1219 1326 1369">300 200 % x QB I</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	300 200 % x QB I		<p>Die Suisseporcs lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</p>						
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung												
b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	300 200 % x QB I													
<i>Tierwohlbeiträge</i>	<p>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet. Kürzungen sollen mit Abzügen von</p>	<p>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist</p>												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
Ziff. 2.9.1	Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.	in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.															
Tierwohlbeiträge Ziff. 2.9.3 BTS	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="text-align: center;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="width: 5%;">b.</td> <td style="width: 40%;"> Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2) </td> <td style="width: 55%;"> Alle Tier Etwas zu wenig Licht: 10 Pte Viel zu wenig Licht: 110 Pte </td> </tr> <tr> <td style="width: 5%;">c.</td> <td style="width: 40%;"> Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...] </td> <td style="width: 55%;"> Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6) Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5) </td> </tr> <tr> <td style="width: 5%;"></td> <td style="width: 40%; color: red;"> Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche </td> <td style="width: 55%;"></td> </tr> <tr> <td style="width: 5%;">i.</td> <td style="width: 40%;"> Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b) </td> <td style="width: 55%;"> Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; Bucht für Jungtiere weniger als 2 </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	b.	Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)	Alle Tier Etwas zu wenig Licht: 10 Pte Viel zu wenig Licht: 110 Pte	c.	Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6) Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)		Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche		i.	Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; Bucht für Jungtiere weniger als 2	<p><i>Bst. b:</i> Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. <i>Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV</i></p> <p><i>Bst. c:</i> Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. <i>Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3</i></p> <p><i>Bst. i:</i> Die Suisseporcs lehnt die unnötige Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung															
b.	Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)	Alle Tier Etwas zu wenig Licht: 10 Pte Viel zu wenig Licht: 110 Pte															
c.	Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6) Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)															
	Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche																
i.	Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; Bucht für Jungtiere weniger als 2															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red; text-align: center;">m2; Mindestflächen unterschritten</p> <p style="color: red;">Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</p> <p style="color: red;">Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten 60 Pte.</p> <p style="color: red;">Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten 110 Pte</p>	
<i>Ressourceneffizienzbeiträge</i> <i>Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren</i>	<p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <hr/> <p>c.. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4) 200 Fr.</p> <p>Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt</p>	
<i>2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung</i>	<p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <hr/> <p>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80) 200 120 % der entsprechenden Beiträge</p> <hr/> <p>b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81) 200 120 % der entsprechenden Beiträge</p> <hr/> <p>c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3) 200 Fr.</p> <p>Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung</p>	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gekürzt	
2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülssystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	Mangel beim Kontrollpunkt <hr/> Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4)	Kürzung <hr/> Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Mangel beim Kontrollpunkt <hr/> a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2) <hr/> b. Der durchschnittliche Rohprotein-gehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)	Kürzung <hr/> 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt. <hr/> 120 100 % der entsprechenden Beiträge
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	Mangel beim Kontrollpunkt <hr/> a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4) <hr/> b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a)	Kürzung <hr/> 200 120 % der entsprechenden Beiträge <hr/> 200 120 % der entsprechenden Beiträge

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Suisseporcs begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Ersatz eines Ausdrucks</i>	<i>Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BLW» ersetzt.</i>	
Art. 4 Abs. 1	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.	
Art. 5	Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete 1 Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportale des Bundes map.geo.admin.ch dar. 2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form. 3 Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch zu beziehen und zu aktualisieren: a. vom BLW: für die ganze Schweiz; b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet; c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Suisseporcs weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Zusätzlich schlägt Suisseporcs folgendes vor:

- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die wegen der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art.2 Abs. 2 Bst. b</i>	2 Sinngemäss anwendbar sind: b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8a und 9.	
<i>Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse</i>	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	<i>Lediglich Anpassung der Artikelnummerierung</i>
<i>Art. 3a Betriebsgrösse in ge-</i>	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>fährdeten Gebieten</i>	<p>gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse indestens 0,60 SAK.</p> <p>2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.</p>	
<i>Art. 4 Persönliche Voraussetzungen</i>	<p>1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;</p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder</p> <p>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p>2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.</p> <p>3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.</p> <p>4 Eine während mindestens fünf-drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.</p> <p>5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV).</p> <p>6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden</p>	<p>Die Suisseporcs lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden.</p> <p>Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann.</p> <p>Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfließen. Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Entscheid nicht mehr nachvollziehen. Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen.</p> <p>Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften.</p> <p>7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</p>	
<p>Art. 5</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert</i></p>
<p>Art. 6 Betriebskonzept</p>	<p>Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.</p>
<p>Art. 8 Abs. 4</p>	<p>4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abzustufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.</p>
<p>Art. 8a Eigenmittel</p>	<p>1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.</p> <p>2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung.</p> <p>Die Suisseporcs begrüsst grundsätzlich das Einholen von 3 Offerten. Das ist jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Zudem sollte es möglich sein, dass die Vollzugsbehörden mit Normansätzen die Realitätsnähe überprüfen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.	
<i>Art. 9 Abs. 2 und 3</i>	2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten. 3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassungen in Abs. 2. Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.
<i>Art. 14 Abs. 1 Bst. j</i>	1 Beiträge werden gewährt für: j. landwirtschaftliche Planungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftssträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.
<i>Art. 18 Abs. 3</i>	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.	Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
<i>Art. 19 Abs. 8</i>	8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.	
<i>Art. 28 Abs. 2 und 3</i>	2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.	
<i>Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis</i>	1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt. 2 Sie regelt insbesondere: c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes; 2 ^{bis} Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.	
<i>Art. 37 Abs. 6 Bst. b</i>	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Die Suisseporcs begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
<i>Art. 43 Abs. 1 und 4</i>	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt. 4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
<i>Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b</i>	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: <i>d. Aufgehoben</i> c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;	<i>neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f</i> Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für: b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	
<i>Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz</i>	2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für: c. <i>Aufgehoben</i> 3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet. 7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:	
<i>Art. 47 Minimaler Investitionskredit</i>	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung.
<i>Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz</i>	1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen. 1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken. 2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung.
<i>Art. 49 Abs. 1 Bst. f</i>	1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt: f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.	Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.
<i>Art. 51 Abs. 3, 6 und 7</i>	3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt. 6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	
<p><i>Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2</i></p>	<p>1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen:</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken.</p> <p>2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b:</p> <p>a. um höchstens zwei Jahre aufschieben;</p> <p>b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Änderungen.</p>
<p><i>Art. 55 Abs. 2</i></p>	<p>2 Der Grenzbetrag beträgt:</p> <p>a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten;</p> <p>b. 600 000 Franken bei Baukrediten.</p>	<p>Der Grenzbetrag wird erhöht.</p>
<p><i>Art. 59 Abs. 2</i></p>	<p>2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Änderungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2017</i>	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel 8a noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	Die Suisseporcs begrüsst die Änderungen.
<i>Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst</i> <i>Art. 6 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Die Suisseporcs begrüsst die Änderungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse</i>	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten</i>	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 7 Abs. 3 und 4</i>	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Die Mindestobergrenze ist zu erhöhen.
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	2 Der Grenzbetrag beträgt 450'000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Suisseporcs begrüsst das Ziel eines «single point of entry» für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden.

Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20'000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Bst. d</i>	Diese Verordnung regelt: d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
<i>Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte</i>	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden. 2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan. 3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. 4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zoll- und Teilzollkontingente

Suisseporcs unterstützen die Stellungnahme der GalloSuisse. Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht laufen zu erhöhen. Suisseporcs lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
<i>Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr</i>	Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.	Die Suisseporcs begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung nicht angezeigt.
<i>Anhang 1 Verzeichnis der</i>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten</i>		
<i>Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Die Suisseporcs fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
<i>Ziff. 17</i>	17. Marktordnung Sämereien Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt. Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151) festgelegt. [1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.	Die Suisseporcs begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung nicht angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Zollsatz je 100 kg brutto [1] (CHF)</th> <th>Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht</th> <th>Ergänzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0713.5015</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>0713.5018</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1201.1000</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1202.3000</td><td>0.10</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1207.2100</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1209.1090</td><td>0.00</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2100</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2200</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2300</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2400</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2500</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2919</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2960</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2970</td><td>0.50</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2980</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollsatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Ergänzungen	0713.5015	0.00	keine GEB-Pflicht		0713.5018	0.00	keine GEB-Pflicht		1201.1000	0.10	20		1202.3000	0.10	keine GEB-Pflicht		1207.2100	0.10	20		1209.1090	0.00	20		1209.2100	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2200	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2300	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2400	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2500	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2919	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2960	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2970	0.50	20		1209.2980	0.00	keine GEB-Pflicht		
Tarifnummer	Zollsatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Ergänzungen																																																															
0713.5015	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
0713.5018	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1201.1000	0.10	20																																																																
1202.3000	0.10	keine GEB-Pflicht																																																																
1207.2100	0.10	20																																																																
1209.1090	0.00	20																																																																
1209.2100	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2200	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2300	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2400	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2500	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2919	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2960	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2970	0.50	20																																																																
1209.2980	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente																																																																		
Ziff. 2	<p>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nummer des Zollkontingents</th> <th>Erzeugnis</th> <th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>02</td> <td>Tiere der Rindviehgattung</td> <td>1200</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>Tiere der Schweinegattung</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>04</td> <td colspan="2">Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td> </tr> <tr> <td>04.1</td> <td>Tiere der Schafgattung</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>04.2</td> <td>Tiere der Ziegengattung</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td> <td>800'000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett</p>	Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Stück)	02	Tiere der Rindviehgattung	1200	03	Tiere der Schweinegattung	100	04	Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:		04.1	Tiere der Schafgattung	500	04.2	Tiere der Ziegengattung	100	12	Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)	800'000	Keine Bemerkungen																																											
Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Stück)																																																																
02	Tiere der Rindviehgattung	1200																																																																
03	Tiere der Schweinegattung	100																																																																
04	Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:																																																																	
04.1	Tiere der Schafgattung	500																																																																
04.2	Tiere der Ziegengattung	100																																																																
12	Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)	800'000																																																																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni														
	gedruckt															
Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2	5. Marktordnung Eier und Eiprodukte <table border="1" data-bbox="618 379 1314 836"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 379 712 576">Num- mer des Zoll- kontin- gents</th> <th data-bbox="721 379 1137 576">Erzeugnis</th> <th data-bbox="1137 379 1314 576">Umfang des Zollkontin- gents (t)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 582 712 667">09</td> <td data-bbox="721 582 1137 667">Vogeleier in der Schale, da- von</td> <td data-bbox="1137 582 1314 667">34'735</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 673 712 758">09.1</td> <td data-bbox="721 673 1137 758">Konsumeier</td> <td data-bbox="1137 673 1314 758">17'428 16'428</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 764 712 836">09.2</td> <td data-bbox="721 764 1137 836">Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td> <td data-bbox="1137 764 1314 836">17'307</td> </tr> </tbody> </table>	Num- mer des Zoll- kontin- gents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontin- gents (t)	09	Vogeleier in der Schale, da- von	34'735	09.1	Konsumeier	17'428 16'428	09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	17'307	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin proviso- risch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleis- tet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann		
Num- mer des Zoll- kontin- gents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontin- gents (t)														
09	Vogeleier in der Schale, da- von	34'735														
09.1	Konsumeier	17'428 16'428														
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	17'307														
Anhang 4	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide <table border="1" data-bbox="618 895 1314 1276"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 895 869 979">Zollkontingents- teilmenge</th> <th data-bbox="878 895 1314 979">Periode für die Einfuhr zum Kontin- gentszollansatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 986 869 1032">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="878 986 1314 1032">8. Januar – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1038 869 1085">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="878 1038 1314 1085">5. März – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1091 869 1137">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="878 1091 1314 1137">7. Mai – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1144 869 1190">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="878 1144 1314 1190">2. Juli – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1197 869 1243">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="878 1197 1314 1243">3. September – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1249 869 1279">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="878 1249 1314 1279">5. November – 31. Dezember</td> </tr> </tbody> </table>	Zollkontingents- teilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontin- gentszollansatz	12'000 t brutto	8. Januar – 31. Dezember	12'000 t brutto	5. März – 31. Dezember	12'000 t brutto	7. Mai – 31. Dezember	12'000 t brutto	2. Juli – 31. Dezember	12'000 t brutto	3. September – 31. Dezember	12'000 t brutto	5. November – 31. Dezember	Keine Bemerkungen
Zollkontingents- teilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontin- gentszollansatz															
12'000 t brutto	8. Januar – 31. Dezember															
12'000 t brutto	5. März – 31. Dezember															
12'000 t brutto	7. Mai – 31. Dezember															
12'000 t brutto	2. Juli – 31. Dezember															
12'000 t brutto	3. September – 31. Dezember															
12'000 t brutto	5. November – 31. Dezember															

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Suisseporcs nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Mit dem Vorschlag der neuen Kategorie ergänzende Kommunikationsprojekte würden mehr Mittel in die Administration gehen und entsprechend weniger Wirkung für die Absatzförderung erzielt werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 Zweck</p>	<p>¹ Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. ² Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten; b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten; 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.	
<i>Art. 1a</i> <i>Unterstützte Vorhaben</i>	¹ Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für: a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. Exportinitiativen. ² Unterstützt werden insbesondere: a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation; b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten; d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt; e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen; Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird. f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling. ³ Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.	Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktbereiche steht.
<i>Art. 2</i>	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, Spirituosen und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Die Suisseporcs fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
<i>Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2</i>	¹ Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten: a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; ² Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Her-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel erfüllen.	
Art. 4 Abs. 3 und 4	³ Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind. ⁴ Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen: a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen; b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften; c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe; d. Mitgliederbeiträge.	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	² Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.	Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	¹ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 40 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. ² Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben: a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht. ³ Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach den Absätzen 1 und 2 Absatz 1 abgewichen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“). - Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. - Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet. - Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Finanzierungsanteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können. - Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.
<p><i>Art. 9</i> <i>Anforderungen an die unterstützten Massnahmen</i></p>	<p>¹ Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen.</p> <p>b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein.</p> <p>c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen.</p> <p>d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen.</p> <p>e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein.</p> <p>f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen.</p> <p>g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen.</p> <p>h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden.</p> <p>² Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.</p>	<p>Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen.</p> <p>⁴ Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.</p> <p>⁵ Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.</p>	
2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen		
<i>Art. 9a</i> <i>National organisierte Vorhaben</i>	<p>¹ Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben:</p> <p>a. zu Landwirtschaftsprodukten;</p> <p>b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen;</p> <p>c. zu folgenden Themenbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berg- und Alprodnkte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. <p>² Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.</p>	
<i>Art. 9b</i> <i>Überregional organisierte Vorhaben</i>	<p>Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unter-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stützt werden.	
Art. 9c <i>Ergänzende Kommunikationsprojekte</i>	<p>¹ Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen.</p> <p>b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert.</p> <p>c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus.</p> <p>² Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.</p>	<p>Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn</p> <p>a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein.</p> <p>b) keine Gefahr der Mittelverzettelung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.</p>
Art. 9d <i>Ausschreibungen</i>	<p>¹ Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen.</p> <p>² Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	
5. Abschnitt: Umsetzung		
Art. 13 <i>Zuteilung der Mittel</i>	<p>¹ Die zur Verfügung stehenden Mittel werden aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche wie folgt zugeteilt:</p> <p>a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten</p>	<p>Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das ange dachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, pro-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.</p> <p>d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.</p> <p>²Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.</p> <p>³Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</p> <p>⁴Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</p>	<p>portionale Mittelverteilung nicht gewährleistet.</p> <p>Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.</p>
<p>Art. 13a</p> <p><i>Beurteilungskriterien</i></p>	<p>Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:</p> <p>a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9c;</p> <p>b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1;</p> <p>c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit;</p> <p>d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens;</p> <p>e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.</p>	
<p>Art. 14</p> <p><i>Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c</i></p>	<p>¹ Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen.</p> <p>² Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:</p> <p>a. eine Beschreibung des Vorhabens;</p> <p>b. ein Marketing-Konzept;</p> <p>c. ein Budget;</p> <p>d. einen Finanzierungsplan;</p> <p>e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.</p>	
<p>Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g</p>	<p>¹ Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. Sep-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tember des Vorjahres einzureichen. ³ Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
<i>Art. 16 Abs. 1</i>	¹ Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
<i>Art. 17</i> <i>Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung</i>	¹ Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. ² Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
<i>Art. 20a</i> <i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
<i>II</i>	Der Anhang wird aufgehoben	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5</i></p>	<p>⁴ Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit:</p> <p>c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV);</p> <p>e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden.</p> <p>⁵ Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.</p>	<p>Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden sichergestellt werden. Soweit diese Massnahme der Qualitätssicherung dient, wird sie von Suisseporcs unterstützt.</p> <p>Gleichzeitig hebt die Anpassung die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Die Möglichkeit zum Parallelimport ist für die Optimierung der Produktionskosten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es sind darum begleitende Massnahmen oder gesetzliche Anpassungen zu treffen, die den Parallelimport von PSM im ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers weiterhin ermöglichen.</p>
<p><i>Anhang 11 Ziff. 6</i></p>	<p>Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:</p> <p>6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;</p>	

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs begrüsst die Änderung in den Grundzügen. Ende Februar soll eine Richtlinie auf der BLW-Seite dazu aufgeschaltet werden, die definitive Stellungnahme wird diese einbeziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL</p>	<p>¹ Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten; b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung. <p>² Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. botanische Zusammensetzung; b. Bewirtschaftung; c. geografische Verteilung; d. Anzahl Hektaren. <p>³ Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen.</p> <p>⁴ Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>⁵ Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen.</p> <p>⁶ Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.</p> <p>⁷ Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.</p>	

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestellten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Bst b	² Sie gilt beim Vollzug: b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	¹ Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. <i>Siehe auch Art. 20, Abs. 2^{bis}</i>
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	¹ Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird. <i>Siehe auch Art. 20, Abs. 2^{bis}</i>
Art. 5 Abs. 4	⁴ Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	³ Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	^{1bis} Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. ⁸ Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	¹ Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	^{1bis} Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen.</p> <p>⁴ Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.</p>	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	<p>¹ Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in:</p> <p>e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.</p>	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	<p>¹ Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:</p> <p>c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind:</p> <p>4. Aufgehoben</p> <p>4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.</p> <p>^{1bis} Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p> <p>³ Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	<p><i>Zu Abs. 4:</i> Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist manchmal ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält.</p> <p>Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen. Transparenz ist gefragt.</p> <p>Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.</p>
Art. 20 Abs. 2bis und 7	<p>^{2bis} Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.</p> <p>⁷ Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:</p>	<p>Abs. ^{2bis} kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden.</p> <p>Keine Bemerkungen zu Abs. 7.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die TVD-Nummer der Tierhaltung; b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	
<i>Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4</i>	¹ Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. ³ Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: ⁴ Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6</i>	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6</i>	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
<i>Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis</i>	^{fbis} . das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Die Suisseporcs erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Anhang	1	Lieferung von Ohrmarken	Die Suisseporcs stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.	
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)		4.50
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung		-.50
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung		-.30
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer		-.30
	1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück		2.25
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale		1.50
	1.3.2	Porto		Nach Posttarif
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden		7.50
	2	Registrierung von Equiden		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr		35.-
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-		55.-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist	
	3	Meldung geschlachteter Tiere	
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10
	3.3	Bei Equiden	4.50
	4	Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben	
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:	
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-
	4.3	Bei Equiden:	
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-
	5	Datenabgabe	
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	6	Mahngebühren		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs begrüsst die Anpassungen.

Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 6 Bst. e und f</i></p>	<p>Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten:</p> <p>e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3.</p> <p><i>f. Aufgehoben</i></p>	<p>Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird von Suisseporcs mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen begrüsst.</p>
<p><i>Art. 21</i> <i>Beschaffung der Daten für Agate</i></p>	<p>Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Ergänzung.</p>
<p><i>Art. 22a</i> <i>Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme</i></p>	<p>¹ Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses:</p> <p>a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt.</p> <p>² Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.</p> <p>³ Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 27 Abs. 7 bis 10</p>	<p>⁷ Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst.</p> <p>⁸ Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen.</p> <p>⁹ Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt:</p> <p>a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen;</p> <p>b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.</p> <p>¹⁰ Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Ergänzungen.</p> <p><i>Zu Abs. 9:</i></p> <p>Die Suisseporcs begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e.</p> <p>Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten.</p> <p><i>Zu Abs. 10:</i></p> <p>Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abrufen oder an wen die Daten abgegeben werden.</p>
<p>Anhang 2 Ziff. 1 Titel</p>	<p>¹ Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	² Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion) 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	<i>Aufgehoben</i>	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate</i>	2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Pflanzkohle*** Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Die Suisseporcs begrüsst die Aufnahme von Pflanzkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs begrüsst die eingeschränkte Wiederzulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion.

Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 23e Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>	1 Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom ... aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden: a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate; b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate; c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2a</i> <i>Betriebsführung und tragbare Belastung</i></p>	<p>¹ Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. ² Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, für den Betrag über dem Ertragswert, einem Tilgungssatz von 3 2 Prozent berücksichtigt.</p>	<p>Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse. Die Rückzahlungsdauer der IK wird bereits auf 15 Jahre gekürzt, weshalb ein Tilgungssatz von 2% beim verzinslichen Fremdkapital ausreicht. Auf eine Tilgung des verzinslichen Fremdkapitals unter dem Ertragswert ist zu verzichten.</p>
<p><i>Art. 5</i> <i>Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele</i></p>	<p>Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p><i>Anhang 4</i> <i>Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen</i></p>		
<p><i>Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser</i></p>		<p>Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																															
		Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.																																															
<p>Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufuterverzehrende Tiere</p>	<p>1. Beiträge</p> <table border="1" data-bbox="622 531 1460 1091"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Element</th> <th colspan="3">Bundesbeitrag in Franken pro Einheit</th> </tr> <tr> <th>Einheit</th> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"><i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i></td> </tr> <tr> <td>Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall</td> <td>Betrieb</td> <td>118 500</td> <td>172 500</td> </tr> <tr> <td>Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall</td> <td>Betrieb</td> <td>133 500</td> <td>192 500</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><i>Neu- und Umbau je Element:</i></td> </tr> <tr> <td>Stall</td> <td>Sockelbetrag</td> <td>7 500</td> <td>10 000</td> </tr> <tr> <td>Stall ohne BTS</td> <td>GVE</td> <td>1 250</td> <td>2 000</td> </tr> <tr> <td>Stall mit BTS</td> <td>GVE</td> <td>1 500</td> <td>2 400</td> </tr> <tr> <td>Heu- und Siloraum</td> <td>m³</td> <td>15,00</td> <td>20,00</td> </tr> <tr> <td>Hofdüngeranlage</td> <td>m³</td> <td>22,50</td> <td>30,00</td> </tr> <tr> <td>Remise</td> <td>m²</td> <td>25,00</td> <td>35,00</td> </tr> </tbody> </table>	Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit			Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	<i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>				Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall	Betrieb	118 500	172 500	Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall	Betrieb	133 500	192 500	<i>Neu- und Umbau je Element:</i>				Stall	Sockelbetrag	7 500	10 000	Stall ohne BTS	GVE	1 250	2 000	Stall mit BTS	GVE	1 500	2 400	Heu- und Siloraum	m ³	15,00	20,00	Hofdüngeranlage	m ³	22,50	30,00	Remise	m ²	25,00	35,00	<p>Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</p>
Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit																																																
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV																																														
<i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>																																																	
Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall	Betrieb	118 500	172 500																																														
Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall	Betrieb	133 500	192 500																																														
<i>Neu- und Umbau je Element:</i>																																																	
Stall	Sockelbetrag	7 500	10 000																																														
Stall ohne BTS	GVE	1 250	2 000																																														
Stall mit BTS	GVE	1 500	2 400																																														
Heu- und Siloraum	m ³	15,00	20,00																																														
Hofdüngeranlage	m ³	22,50	30,00																																														
Remise	m ²	25,00	35,00																																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																					
	<p>2. Investitionskredite</p> <table border="1" data-bbox="622 528 1447 619"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Element</th> <th rowspan="2">Einheit</th> <th colspan="3">Investitionskredit in Franken</th> </tr> <tr> <th>Talzone</th> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5"><i>Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i></td> </tr> <tr> <td>Gebäude mit Stall ohne BTS</td> <td>GVE</td> <td>8 000</td> <td>5 000</td> <td>5 000</td> </tr> <tr> <td>Gebäude mit Stall mit BTS</td> <td>GVE</td> <td>9 000</td> <td>5 660</td> <td>5 660</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><i>Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:</i></td> </tr> <tr> <td>Stall ohne BTS</td> <td>GVE</td> <td>5 000</td> <td>3 300</td> <td>3 300</td> </tr> <tr> <td>Stall mit BTS</td> <td>GVE</td> <td>6 000</td> <td>3 960</td> <td>3 960</td> </tr> <tr> <td>Heu- und Siloraum</td> <td>m³</td> <td>90</td> <td>50</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Hofdüngeranlage</td> <td>m³</td> <td>110</td> <td>75</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>Remise</td> <td>m²</td> <td>190</td> <td>115</td> <td>115</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</p> <p>a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.</p> <p>b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilmässig reduziert.</p> <p>c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p> <p>d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art.</p>	Element	Einheit	Investitionskredit in Franken			Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	<i>Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>					Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000	Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660	<i>Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:</i>					Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300	Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960	Heu- und Siloraum	m ³	90	50	50	Hofdüngeranlage	m ³	110	75	75	Remise	m ²	190	115	115	
Element	Einheit			Investitionskredit in Franken																																																			
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV																																																			
<i>Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>																																																							
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000																																																			
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660																																																			
<i>Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:</i>																																																							
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300																																																			
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960																																																			
Heu- und Siloraum	m ³	90	50	50																																																			
Hofdüngeranlage	m ³	110	75	75																																																			
Remise	m ²	190	115	115																																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																											
	<p>19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag <i>pro rata temporis</i> nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.</p> <p>e Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p>																												
<p>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</p>	<p>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</p> <table border="1" data-bbox="622 547 1451 1058"> <thead> <tr> <th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th> <th>Bundesbeitrag in Franken</th> <th>Investitionskredit in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td> <td>2 600</td> <td>6 000</td> </tr> <tr> <td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>25 300</td> <td>66 000</td> </tr> <tr> <td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>38 000</td> <td>96 000</td> </tr> <tr> <td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>770</td> <td>2 100</td> </tr> <tr> <td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td> <td>770</td> <td>2 400</td> </tr> <tr> <td>Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td> <td>230</td> <td>540</td> </tr> <tr> <td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td> <td>290</td> <td>960</td> </tr> <tr> <td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td> <td>90</td> <td>240</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</p> <p>a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.</p> <p>b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.</p> <p>c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkuhen gleichgestellt.</p>	Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken	Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000	Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000	Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000	Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100	Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400	Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	230	540	1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	290	960	Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240	
Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken																											
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000																											
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000																											
Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000																											
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100																											
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400																											
Schweinestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	230	540																											
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	290	960																											
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240																											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<i>VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele</i>	<p>Minderung der Ammoniakemissionen</p> <table border="1" data-bbox="622 316 1415 427"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 322 1191 347">Massnahme</th> <th data-bbox="1200 322 1415 347">Bundesbeitrag in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 354 1191 379">Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE</td> <td data-bbox="1200 354 1415 379">120</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 386 1191 411">Erhöhte Fressstände pro GVE</td> <td data-bbox="1200 386 1415 411">70</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.</p>	Massnahme	Bundesbeitrag in Franken	Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120	Erhöhte Fressstände pro GVE	70	Keine Bemerkung
Massnahme	Bundesbeitrag in Franken							
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120							
Erhöhte Fressstände pro GVE	70							